

15.11.2023

Beschlussvorlage Nr.: 2023/229

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 mit Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie Stellenplan 2024 und Feststellung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und des Investitionsprogramms

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Rat	16.11.2023 -							
Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung	21.11.2023 -							
Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung	19.12.2023 -							
Ausschuss für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe	23.11.2023 -							
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	28.11.2023 -							
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten	-							
Betriebsausschuss	-							
Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung	16.01.2024 -							
Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung	30.01.2024 -							
Verwaltungsausschuss	12.02.2024 -							
Rat	15.02.2024 -							

Ortsrat der Ortschaft Bevensen	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Bordenau	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Eilvese	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mariensee	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Otternhagen	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Schneeren	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Suttorf	nachrichtlich							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt

1. die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung für das Jahr 2024 einschließlich Stellenplan und
2. gemäß § 58 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) das der Finanzplanung zugrundeliegende Investitionsprogramm.

Eine Ausfertigung der Haushaltssatzung wird zum Bestandteil der Niederschrift erklärt.

Anlass und Ziele

Aufstellung des Haushaltsplanes 2024 und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2024 und den Stellenplan 2024.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Der Haushaltsplanentwurf 2024 wird zur Beratung eingebracht. Diesem ist das Investitionsprogramm für den Zeitraum bis zum Haushaltsjahr 2027 beigefügt, welches - wie der Haushaltsplan - gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. zu beschließen ist. Der beigefügte Stellenplan (**s. Anlage d**) ist Bestandteil des Haushaltsplanes (§ 113 Abs. 2 S. 2 NKomVG). Sämtliche Veranschlagungen und Investitionen für die Jahre 2024 - 2027 werden direkt bei den Produkten ausgewiesen.

Die im Haushaltsentwurf ausgewiesenen Zahlen 2022 stellen das voraussichtliche Rechnungsergebnis 2022 dar. Die Höhe der Planansätze 2024 orientiert sich grundsätzlich an den in der Finanzplanung 2023 für das Haushaltsjahr 2024 eingesetzten Beträgen, den Rechnungsergebnissen der Vorjahre und den Erfordernissen der mittelfristigen Finanzplanung. Für die Planung des Haushaltsjahres 2024 und der Folgejahre waren die auf kommunaler Ebene voraussichtlich weiterhin eintretenden Folgen der Ukraine-Krise abzuschätzen und - soweit möglich - in der Haushaltsplanung 2024 ff. umzusetzen bzw. zu berücksichtigen. Dies galt insbesondere für die Veranschlagung der Erträge aus den Schlüsselzuweisungen und den Anteilen der Kommune an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer sowie der Entwicklung der Bewirtschaftungskosten im Bereich der Energieversorgung. Aber auch die Flüchtlingsunterbringung stellt eine immense Belastung sowohl im logistischen wie auch im finanziellen Bereich dar.

Abzuwarten und für die einzelne Kommune konkret schwer einzuschätzen sind auch die Auswirkungen aus den Regelungen des Inflationsausgleichsgesetzes und des Wachstumsförderungsgesetzes. Grundsätzlich ist hier mit geringeren Erträgen bei dem Anteil an der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer zu rechnen.

Die Darstellung der Ansätze im Planentwurf 2024 erfolgt aggregiert auf Produktebene. Die beigefügte Haushaltssatzung 2024 (**s. Anlage a**) beinhaltet in der Ergebnisplanung für das Planungsjahr 2024 derzeit einen Fehlbetrag von -14.620.600 EUR (**s. Anlage b**).

Die Rücklagen aus den Überschüssen der ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisse werden unter Berücksichtigung der Rechnungsergebnisse der Haushaltsjahre 2021 - 2023 entspre-

chend der nachstehenden Ausführungen erhöht oder gemindert und vorbehaltlich der entsprechenden Ratsbeschlüsse bilanziert.

In seiner Sitzung am 03.02.2022 hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. bezüglich der Anwendung der Regelungen des § 182 NKomVG „Sonderregelungen für epidemische Lagen“ zur Ausweisung von Jahresfehlbeträgen der Jahre 2020 - 2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses der Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 werden gemäß § 182 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG gesondert in der Bilanz ausgewiesen und in einem Zeitraum von 30 Jahren gedeckt (§ 182 Absatz 4 Satz 2 NKomVG). Die entstandenen Fehlbeträge werden in der Folge lediglich anteilig mit der bestehenden Überschussrücklage der Stadt Neustadt a. Rbge. verrechnet.
Die Frist zur Deckung der Fehlbeträge beginnt mit Ablauf des Haushaltsjahres 2022.“

Aufgrund der vorliegenden Planung für das Haushaltsjahr 2024 (-14.620.600 EUR) gelingt nach dem derzeitigen Stand der fiktive Haushaltsausgleich (§ 110 Abs. 5 NKomVG) für das Planungsjahr 2024 noch. Der aktuelle **Rücklagenbestand (rd. 20,25 Mio. EUR)** würde zum Ende des Jahres 2024 unter Berücksichtigung des Planungsergebnisses 2024 und der anteiligen Deckung der geplanten bzw. erwirtschafteten Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2020 - 2022 (ca. 437 TEUR) und des geplanten Ergebnisses für 2023 rd. 0,75 Mio. EUR betragen.

Durch die Anwendung der Regelungen des § 182 NKomVG „Sonderregelungen für epidemische Lagen“ wird es deshalb auch für das Planungsjahr 2024 seitens der Stadt Neustadt a. Rbge. nicht notwendig sein, ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen.

Aufgrund der Höhe der Fehlbeträge aus der mittelfristigen Haushaltsplanung der Folgejahre ist jedoch davon auszugehen, dass ein fiktiver Haushaltsausgleich für das Planungsjahr 2025 nicht mehr erreicht werden kann. Damit wäre nach den einschlägigen Vorgaben des § 110 Abs. 8 NKomVG für das Planungsjahr 2025 ein HSK aufzustellen. Unter anderem vor diesem Hintergrund wurde vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. am 03.02.2022 folgender politischer Antrag beschlossen:

„Erarbeitung und Aufstellung eines Konzeptes zur Haushaltsstabilisierung

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur Haushaltsstabilisierung zu erarbeiten und aufzustellen. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Erarbeitung von strukturellen Veränderungen zum Abbau des regelmäßigen Defizits im städtischen Haushalt
- Prozessanalyse, Soll-Modellierung und Prozessoptimierung. Prozessbeschreibung zur Umsetzung einer ganzheitlichen Digitalisierung der Prozesse und Erstellung eines Umsetzungsplanes
- Erarbeitung von Potentialen zur Senkung von Ausgaben
- Darstellung und Erarbeitung von Potentialen zur Steigerung von Einnahmen

In der Folge wurde die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) beauftragt, den Haushaltsstabilisierungsprozess beratend zu begleiten, um das angestrebte Konzept zur Haushaltstabilisierung zu erarbeiten. Zum aktuellen Zeitpunkt hat die Verwaltung einen Maßnahmenkatalog zur Haushaltsstabilisierung erarbeitet, der den betreffenden politischen Gremien in Kürze vorgestellt wird.

Wie der Ergebnisplanung 2024 zu entnehmen ist, stellen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch die Planungen für die Planungsjahre 2025 - 2027 als nicht ausgeglichen dar und weisen die nachstehenden erheblichen Fehlbeträge aus:

Haushaltsjahr 2025 rd. -19,4 Mio. EUR
 Haushaltsjahr 2026 rd. -22.8 Mio. EUR
 Haushaltsjahr 2027 rd. -25,5 Mio. EUR

In der Finanzplanung, in welcher der tatsächlich mit Geld zu belegende Finanzmittelbedarf abgebildet wird, stellen sich die Ergebnisse der Ein- und Auszahlungen in den Planungsjahren 2024 - 2027 negativer dar:

Haushaltsjahr	Geplante Finanzmittelveränderung in EUR	Zusätzlicher Mittelbedarf je Einwohner in EUR
2024	-20.339.700	448,94
2025	-26.713.200	589,61
2026	-27.540.800	607,88
2027	-31.559.800	696,59

Bei einer zugrunde gelegten Einwohnerzahl von 45.306 (Stand: 30.06.2023) erhöht sich allein im Planungszeitraum 2024 - 2027 die Verschuldung je Einwohner (Pro-Kopf-Verschuldung) der Stadt Neustadt a. Rbge. um 2.343,02 EUR.

Die Verschuldung je Einwohner der Stadt Neustadt a. Rbge. aufgrund der Kreditverbindlichkeiten (ohne die Konzernkredite) hat bzw. wird sich voraussichtlich in den Jahren 2021 bis 2023 wie folgt entwickeln:

Haushaltsjahr	Kreditverbindlichkeiten auf den 31.12. (ohne Konzernkredite)	Einwohnerzahl Neustadt a. Rbge. zum 30.06. jd. Jahres	Pro-Kopf-Verschuldung (Schulden je Einwohner)
2021	77.795.820 EUR	44.586	1.745 EUR
2022	112.619.389 EUR	45.076	2.498 EUR
2023	159.519.389 EUR	45.306	3.521 EUR

Entsprechend entwickelt sich auch die Fremdkapitalquote der Stadt Neustadt a. Rbge., die das Verhältnis zwischen dem Fremd- und dem Eigenkapital aufzeigt. Diese betrug im Haushaltsjahr 2021 rd. 57,4 % und wird im Jahr 2022 voraussichtlich um 7,96 Prozentpunkte auf 65,36 % ansteigen. Diese Tendenz wird sich in den Haushaltsjahren 2023 ff. nach derzeitiger Planung fortsetzen.

Vor diesem Hintergrund sind im Rahmen des KGSt-Prozesses aus dem erarbeiteten Maßnahmenkatalog umgehend Haushaltsstabilisierungsmaßnahmen einzuleiten. Vorrangiges Ziel muss es sein, die unabhängige Handlungsfähigkeit der Stadt Neustadt a. Rbge. zur Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben zu erhalten.

Sofern keine Stabilisierungsmaßnahmen eingeleitet werden, ist schon jetzt aufgrund der Fehlbetragshöhen in den Finanzplanungsjahren abzusehen, dass die dann aufgrund eines HSK zu ergreifenden Maßnahmen für die Bevölkerung tiefe Einschnitte bedeuten werden.

Wie bereits in den vergangenen Jahren wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass aufgrund der bereits fertiggestellten, teilweise in der Ausführung und in der Planung befindlichen

Investitionen (Feuerwehrzentrum Neustadt, Rathaus, Neubau Sporthalle Gymnasium, Neubau Gymnasium Neustadt a. Rbge. [ehemals: Schulzentrum Süd], Kindertagesstätten, sonstige Feuerwehrgerätehäuser, Innenstadtentwicklungskonzept 2030, Perspektive Innenstadt etc.) und den hieraus entstehenden Folgekosten (z. B. Abschreibungen, Schuldendienst [Zinsen/Tilgung], Unterhaltungsaufwand) die Belastung des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes sowohl mittel- als auch langfristig massiv anwachsen wird. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass einige dieser Maßnahmen vom Bund und/oder Land gefördert werden, gilt es doch zu bedenken, dass hier grundsätzlich - zum Teil erhebliche - Folgekosten zu tragen sind.

Konkret werden sich die Schulden, wie bereits mehrfach in den Vorjahren angekündigt, schon in den kommenden Haushaltsjahren drastisch erhöhen. Der derzeitige Schuldenstand (31.12.2022) der eigenen Kredite von rd. 112,6 Mio. EUR kann nach der derzeitigen Planung bis zum Ende des Jahres 2026 in der Spitze voraussichtlich auf rd. 288,9 Mio. EUR ansteigen. In den genannten Beträgen sind die für die Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH (WBN), die Neustädter Immobiliengesellschaft a. Rbge. GmbH (NIG) und die Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH&Co.KG (SNN) aufgenommenen Konzernkredite nicht enthalten (*s. Übersicht 3 der Anlage c*). Bei Betrachtung eines noch längerfristig angelegten Investitionszeitraumes ist mit einer weiteren deutlichen Zunahme der Verschuldung zu rechnen, da noch nicht alle geplanten Investitionsmaßnahmen in der Investitionsplanung veranschlagt sind.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass dem Genehmigungsschreiben der Kommunalaufsichtsbehörde für die Haushaltssatzung 2023 zu entnehmen war, dass die Haushaltssatzung nur unter Zurückstellung erheblicher Bedenken genehmigt wurde. Auch die bisher ohne Bedingungen oder Auflagen erteilte Genehmigung der Kreditaufnahmen wird kritisch betrachtet. In diesem Zusammenhang wurde seitens der Kommunalaufsichtsbehörde explizit auf folgende Punkte hingewiesen:

- Die Kommunalaufsicht sieht die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Neustadt a. Rbge. gem. § 23 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) als **nicht** gegeben an.
- Eine Anpassung der Investitionstätigkeit der Stadt Neustadt a. Rbge. an die geänderten finanziellen Rahmenbedingungen erscheint angebracht.

Auch aus diesen Gründen wird erneut, wie bereits in den Vorjahren, zur Verdeutlichung noch einmal auf folgende Regelungen für den Schuldendienst hingewiesen:

Der Schuldendienst setzt sich aus den Zinszahlungen für die aufgenommenen Kredite und den Tilgungsleistungen zusammen.

Zinsen

Die Zinszahlungen sind ergebnis- sowie zahlungswirksam und werden als Aufwand im Ergebnishaushalt sowie als Auszahlung im Finanzhaushalt abgebildet. Der Zinsaufwand ist dann durch Erträge gedeckt, wenn der Ergebnishaushalt im Ergebnis mindestens ausgeglichen ist.

Die Zinsaufwendungen der städtischen Kredite für Investitionsmaßnahmen werden sich gemäß aktueller Haushaltsplanung in den nächsten Jahren wie folgt entwickeln:

<u>2024</u>	<u>2025</u>	<u>2026</u>	<u>2027</u>
4.020.000 EUR	5.340.000 EUR	7.100.000 EUR	8.615.000 EUR

Zum Vergleich die Ist-Zahlen aus den Jahren 2020 bis 2022 und die voraussichtlichen Zinsaufwendungen im Jahr 2023:

2020	2021	2022	2023 (vsl.)
801.029,58 EUR	889.337,02 EUR	1.418.763,69 EUR	2.300.000,00 EUR

Im Zusammenspiel mit der Investitionstätigkeit zeigt hier das Ende der Tiefzinsphase bereits erhebliche Auswirkungen, die sich in den Folgejahren voraussichtlich fortsetzen werden. Bei der Planung der Zinsaufwendungen für notwendige Kreditaufnahmen wurde für die Haushaltsjahre 2024 ff. deshalb auch von der Annahme ausgegangen, dass die Zinsen steigen werden. So wurde für die Kreditaufnahmen im Haushaltsjahr 2024 mit einem Zinssatz von 4,5 % kalkuliert.

Zu beachten ist, dass bereits seit dem Haushaltsjahr 2020 im Ergebnishaushalt kein positives Ergebnis erreicht wurde. Damit konnte schon seit dem Jahr 2020 die künftig weiter steigende Zinslast nicht aus den Erträgen des Ergebnishaushaltes gedeckt werden.

Tilgung

Die Kredittilgung ist nur zahlungswirksam und wird daher nur im Finanzhaushalt als Auszahlung berücksichtigt. Sie darf nicht durch neue Kreditaufnahmen finanziert werden. Entsprechend muss der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in der Finanzplanung höher sein als die Auszahlung für die Tilgung (CashFlow).

Die Tilgungen der städtischen Kredite für Investitionsmaßnahmen werden sich gemäß aktueller Haushaltsplanung in den nächsten Jahren wie folgt entwickeln:

2024	2025	2026	2027
8.630.000 EUR	11.290.000 EUR	11.020.000 EUR	12.632.000 EUR

Zum Vergleich die Ist-Zahlen aus den Jahren 2020 bis 2022

2020	2021	2022
3.205.811 EUR	4.660.056 EUR	5.272.931 EUR

Somit zeichnet sich auch für die Haushaltsjahre 2024 bis 2027 ab, dass die Tilgung der städtischen Kredite nicht durch den Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (CashFlow) gedeckt werden kann.

Wenn auch die Ergebnisse der Haushaltsstabilisierung im Rahmen des KGSt-Prozesses noch nicht in die Haushaltsplanung eingeflossen sind, wird nach aktuellem Planungsstand auch trotz der Inanspruchnahme der Regelungen des § 182 NKomVG kurzfristig ein HSK aufzustellen sein. Ein HSK unterliegt in der Aufstellung hohen rechtlichen Anforderungen und wird die Handlungsspielräume und Gestaltungsmöglichkeiten von Rat und Verwaltung der Stadt Neustadt a. Rbge. in der Haushaltsplanung und -ausführung einschränken.

Die Verwaltung im Allgemeinen und der städtische Haushalt im Besonderen wird auch künftig insbesondere durch die Notwendigkeit der Unterbringung von Flüchtlingen vor große Herausforderungen gestellt werden. In welchem Umfang und an welcher Stelle hier konkret Maßnahmen erfolgen (z. B. Herrichtung/Bau von Gemeinschaftsunterkünften, Anmietung von Wohnraum), wird aktuell weiterhin beraten. In welchem Umfang hier mit Erstattungen (z.B. durch die Region Hannover) gerechnet werden kann, steht derzeit noch nicht fest.

Aufgrund der ungewissen gesamtwirtschaftlichen und geopolitischen Entwicklung, die im Ergebnis auch Auswirkungen auf die Haushaltslage der Kommunen haben wird, stehen die Ansätze der erwarteten Anteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer, der Schlüsselzuweisungen und der damit verbundenen Regionsumlage noch unter Vorbehalt. Die aktuellen Ansätze sind aufgrund der derzeit vorliegenden Daten ermittelt worden und noch nicht endgültig. Hier wird es bis zur Beschlussfassung über den Haushalt 2024 ganz sicher noch zu Änderungen kommen.

Für die Personalaufwendungen der Haushaltsjahre 2024 ff. sind folgende Beträge veranschlagt worden:

Haushaltsjahr 2024	40.578.000 EUR
Haushaltsjahr 2025	41.866.800 EUR
Haushaltsjahr 2026	43.002.400 EUR
Haushaltsjahr 2027	44.081.200 EUR

In den veranschlagten Summen sind bereits vorgesehene Aufwandsreduzierungen vorgenommen worden. Die Personalaufwandsreduzierung beträgt in allen Planungsjahren -3,5 Mio. EUR. Ob diese tatsächlich umgesetzt/erreicht werden kann, ist zum derzeitigen Zeitpunkt konkret nicht abzusehen. Die Verwaltung arbeitet weiterhin an der Entwicklung von Strategien und Steuerungsmethoden, mit denen ggf. mittelfristig eine Minderung der Personalaufwendungen in dem vorgesehenen Rahmen der Aufwandsreduzierungen erreicht werden kann.

Der Stellenplan der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2023 ist dieser Vorlage als **(Anlage d)** beigefügt. Insgesamt ergeben sich für den Stellenplan 2023 folgende Gesamtsummen:

Stellenart	2023	2024	Veränderung
Beamte	107,475	109,975	+2,5
Beschäftigte	544,473	561,127	+16,654
Nachwuchskräfte	20,00	28,00	+8,00
Stellen insgesamt	671,948	699,102	+27,154

Für die von der Stadt Neustadt a. Rbge. benannten Schlüsselvorhaben sind - soweit veranschlagungsfähig - Mittel in den Haushaltsentwurf für das Jahr 2024 bzw. die Finanzplanungsjahre eingestellt worden. Hiervon sind u. a. berührt:

- Innenstadtentwicklung/Einheitlicher Verwaltungsstandort (Rathausneubau)
- Aufhebung der Bahnübergänge (z.B. Poggenhagen)
- Neubau Gymnasium Neustadt am Rübenberge (ehemals: Schulzentrum Süd)
- Kindertagesstätten (z.B. Kita Otternhagen,)
- Hochwasserschutz (Silbernkamp)
- Digitalisierung

Das geplante Investitionsvolumen für die Finanzplanungsjahre 2024 - 2027 stellt sich aktuell wie folgt dar:

2024	2025	2026	2027
rd. 34,2 Mio. EUR	rd. 57,5 Mio. EUR	rd. 46,1 Mio. EUR	rd. 14,0 Mio. EUR

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diverse umfangreichere Investitionsmaßnahmen noch nicht bzw. lediglich mit Planungskosten in der Haushaltsplanung verankert sind. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um folgende Maßnahmen:

- Umbau/Sanierung GS Helstorf/Mandelsloh
- Umsetzung Ganztagsförderungsgesetz

Der Kreditbedarf der Stadt für Investitionen (ohne Umschuldungen) umfasst in 2024 insgesamt 29.082.700 EUR. Die Nettoneuverschuldung der Stadt steigt um 19.919.300 EUR.

Die im Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf insgesamt 73.360.000 EUR und sind auch der **Übersicht 1** des Vorberichtes (**Anlage C**) zu entnehmen.

Es handelt sich hierbei um folgende Maßnahmen:

- Neubau Gymnasium (55.000.000 EUR)
- Neubau Sporthalle Michael-Ende-Schule (1.700.000 EUR)
- Neubau Sporthalle Schneeren (2.000.000 EUR)
- Kita Otternhagen (4.800.000 EUR)
- Neubau DGH Bevensen (1.500.000 EUR)
- Digitalfunk Feuerwehr (465.000 EUR)
- Kommandowagen Feuerwehr (65.000 EUR)
- Löschgruppenfahrzeug 2 (LF 8) Esperke (430.000 EUR)
- Drehleiter (1.100.000 EUR)
- Tragkraftspritzenfahrzeug Logistik (TSF-L) und Hygieneanhänger (270.000 EUR)
- Gerätewagen Logistik 2 (GW-L 2) (230.000 EUR)
- Brücke Nordstraße, Kernstadt (2.400.000 EUR)
- Erneuerung Brücke Hahnstraße, Borstel (3.000.000 EUR)
- Hochwasserschutz Leine (400.000 EUR)

Den 17 Teilhaushalten wurden auch in diesem Jahr zur Verbesserung der Information und Lesbarkeit Erläuterungen vorangestellt. Damit sollen die politischen Gremien und die Einwohner und Einwohnerinnen in die Lage versetzt werden, einen schnellen Überblick über die bisherige und zukünftige finanzielle Entwicklung und die zu bearbeitenden Themenfelder sowie Projekte in den jeweiligen Fachdiensten zu gewinnen.

Ein produktkontingenter Zugriff auf den Haushaltsplanentwurf 2024 ist ab dem 16.11.2023 über die Homepage der Stadt sowie die weiteren Menüpunkte: > Rathaus > Haushalt & Finanzen > Interaktiver Haushalt > Button unter dem Text „Interaktiver Haushalt“ möglich.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|--|-----------------|
| • Haushaltsfehlbetrag | -14.620.600 EUR |
| • Kreditvolumen (eigene Investitionen) | 29.082.700 EUR |
| • Nettoneuverschuldung | 19.919.300 EUR |
| • Volumen Verpflichtungsermächtigungen | 73.360.000 EUR |
| • Höchstbetrag der Liquiditätskredite | 14.500.000 EUR |

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt a. Rbge. ist zukunfts- und handlungsfähig (Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Stadt Neustadt a. Rbge. durch Vorgabe eines finanziellen Handlungsrahmens für die Verwaltung).

So geht es weiter

- Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsentwurfes in den Ortsräten und Ausschüssen.
- Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung im Rat.
- Antrag auf Genehmigung bei der Kommunalaufsicht stellen.
- Bekanntmachung und Auslegung der Haushaltssatzung nach erfolgter Genehmigung.

Sachgebiet 200 - Allgemeine Finanzen -

Anlage a öff. - Haushaltssatzung 2024 - Stand 16.11.2023

Anlage b öff. - Gesamtergebnishaushalt 2024 - Stand 16.11.2023

Anlage c öff. - Entwurf Vorbericht zum Haushaltsplan 2024 - Stand 16.11.2023

Anlage d öff. - Stellenplan 2024 - Stand 16.11.2023